

2.1 Privatleistungen korrekt und rechtssicher vereinbaren

Unter Berücksichtigung der relevanten Paragraphen der GOZ müssen mit dem Patienten entsprechende schriftliche Vereinbarungen getroffen werden.

Hierzu gehören ein rechtskonformer Heil- und Kostenplan, Vereinbarungen über den 3,5-fachen Faktor hinausgehend nach § 2 Abs. 1 und 2, Verlangensleistungen nach § 2 Abs. 3, die Berechnung von analogen Leistungen, Laborkostenvorschlägen und Vergütungsvereinbarungen über besondere Materialkosten.

Die nachfolgenden Muster sind beispielhaft. Die Vereinbarungen unterliegen keiner besonderen Formvorschrift. Es sind jedoch unbedingt die Bestimmungen der Gebührenordnung (§§1–10) zu beachten.

Der private Heil- und Kostenplan

Vereinbarung zwischen Behandler Dr. Testmann und der Patientin Petra Mustermann

Eine kieferorthopädische Behandlung ist im vorgesehenen Umfang zur Wiederherstellung der Kaufähigkeit bzw. zur Verhütung von Erkrankungen, d. h. aus karies- und parodontalprophylaktischen Gründen medizinisch notwendig.

Die zahnärztliche Untersuchung sowie die Auswertung der diagnostischen Unterlagen ergaben für den obengenannten Patienten folgenden Befund:

Anamnese: bleibendes Gebiss, Wurzelrest 35

Diagnose:

OK: Kiefer anterior transversal zu schmal; Nonokklusion von 26, 27; Engstand in der Front; Zähne 12, 11, 21, 22 rotiert.

UK: Kiefer anterior transversal zu schmal; Nonokklusion von 36, 37; ausgeprägte Speesche-Kurve; Engstand in der Front; Zähne 42, 41, 31, 42 rotiert.

Folgende therapeutische Maßnahmen sind geplant:

Therapie:

OK: Transversale Nachentwicklung des Kiefers im anterioren Bereich, Beseitigung der Nonokklusion, Auflösen des Frontengstandes, Derotationen, Ausformung des Zahnbogens